

Schutzkonzept zur Prävention

Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Handlungssicherheit bei Übergriffen

Friedrich-Wilhelm-Gymnasium

Severinstr. 241, 50676 Köln, 31. Mai 2026

1 LEITBILD....1

2 PERSONALVERANTWORTUNG....1

2.1 Das erweiterte Führungszeugnis....1

2.2 Persönliche Eignung der Mitarbeitenden....1

2.3 Die Selbstauskunftserklärung....2

3 PRÄVENTIONSANGEBOTE....2

3.1 Präventions- und Sensibilisierungsprojekte....2

4 FORTBILDUNG....3

5 VERHALTENSKODEX....3

6 DEFINITIONEN VON GRENZÜBERSCHREITUNGEN....5

6.1 Grenzverletzungen....5

6.2 Sexuelle Übergriffe....6

6.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt....6

6.4 Dienstanweisung....6

7 INTERVENTIONSPLÄNE....7

8 HINWEISE FÜR DAS ERSTGESPRÄCH MIT DER/DEM BETROFFENEN....10

9 BERATUNGSWEGE....11

10 AUßERSCHULISCHE ANSPRECHPARTNER IN KRISENSITUATIONEN....11

11 RECHTLICHE GRUNDLAGEN....12

1 Leitbild

Der Schutz von Schülerinnen und Schülern zum präventiven Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und zur Handlungssicherheit bei Übergriffen sollen im Leitbild der Schule verankert werden.

Wir orientieren uns am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium an den drei Grundzielen, die im Schulvertrag niedergelegt sind:

Miteinander leben und lernen
Einander respektieren und sich wohlfühlen
Interesse entwickeln und etwas leisten

Entsprechend gilt an unserer Schule für jede Form von Ausgrenzung und Gewalt die Null-Tolleranz-Leitlinie – auch für sexualisierte Gewalt. Um diesem Ziel näher zu kommen, orientieren wir uns im Schulalltag an diesem Schutzkonzept.

2 Personalverantwortung

Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist „Chefsache“. Die Leitung kann ihre Personalverantwortung schon bei Einstellungen entsprechend nutzen. Im Schulalltag sind eine klare Positionierung und deutliche Entscheidungen für den Kinderschutz unverzichtbar.

2.1 Das erweiterte Führungszeugnis

Als Voraussetzung für eine Einstellung in den Schuldienst ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ein unverzichtbarer Bestandteil der Bewerbungsunterlagen. Die Überprüfung obliegt bei Lehrerinnen und Lehrer und Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern der Bezirksregierung, bei Praxissemesterstudierenden und Praktikantinnen und Praktikanten dem Zentrum für Lehrerausbildung.

Die erweiterten Führungszeugnisse der Angestellten der Übermittagsbetreuung sowie Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter werden durch die jeweiligen Dienstgeber angefordert und überprüft.

Bei der Besetzung der Hausmeister- und Sekretariatsstellen ist das entsprechende Amt der Stadt Köln verantwortlich.

Kooperations- und Vertragspartner (z.B. während der Projektwoche, Musikforum), die während des Schulbetriebs in Kontakt mit Schülerinnen und Schülern kommen können, verpflichtet die Schulleitung, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt durch die Schulleitung, die sich hierüber einen entsprechenden Unbedenklichkeitsvermerk für ihre Unterlagen anfertigt und das erweitere polizeiliche Führungszeugnis zurückreicht. Bei einschlägigen Eintragungen ist eine Zusammenarbeit nicht möglich.

Gleiches gilt für Begleitpersonen z.B. von Schulfahrten, die unmittelbaren Kontakt zu den Schülerinnen und Schüler haben und/oder in derselben Unterkunft übernachten. Das erweiterte Führungszeugnis muss der Schulleitung vor ihrer Entscheidung über die Teilnahme der konkreten Begleitperson vorliegen.

2.2 Persönliche Eignung der Mitarbeitenden

Bei der Auswahl des lehrenden und nicht-lehrenden Schulpersonals ist neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung ausschlaggebend. In Einstellungsprozessen sollte bereits deutlich werden, dass das FWG Leitlinien zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und Verfahren bei Fehlhandlungen erarbeitet hat und anwendet. Als Bestandteil des Bewerberauswahlverfahrens soll die Prävention von sexualisierter Gewalt an Schulen im Bewerbungsgespräch thematisiert werden.

2.3 Die Selbstauskunftserklärung

Ist das Einholen des erweiterten Führungszeugnisses bis zum Beginn der Tätigkeit beziehungsweise der Begleitung aus Zeitgründen nicht mehr möglich, muss eine vorläufige Selbstauskunftserklärung unterzeichnet werden (s. Anhang).

3 Präventionsangebote

Schule ist der Ort, an dem alle Schülerinnen und Schüler altersangemessen Informationen zu dem Recht auf Selbstbestimmung erfahren. Wir bemühen uns, Schülerinnen und Schüler durch eine achtsame Erziehungshaltung im (Schul-)Alltag zu schützen und sie für Täterstrategien zu sensibilisieren, z.B. problematische Kontaktaufnahme in (Sozialen) Medien.

Zu Beginn des Schuljahres bespricht das Klassentandem mit der Klasse den Schulvertrag und informiert in diesem Zusammenhang auch über schulische Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zum Thema grenzverletzendes Verhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben jederzeit Zugang zu den Kontaktdaten inner- und außerschulischer Ansprechpartner, z.B. über Aushänge in der Klasse und den Fluren sowie über den Schülerplaner. Die Kontaktdaten von Ansprechpartnern sind an folgenden Stellen auch digital hinterlegt: Homepage (Bereich Beratung), Moodle-Schülerzimmer (Kurs Beratung).

3.1 Präventions- und Sensibilisierungsprojekte

Stufe 5	Politik: Die Klasse als Gruppe/Regeln, Medienerziehung Religion: Die Gruppe und ich Sockeltraining Kommunikation Law4school für SuS und Eltern Elternabend zur Mediennutzung
Stufe 6	Biologie: Sexualerziehung Praktische Philosophie: Regeln und Gesetze Schwimmunterricht: Infoflyer „Ich sag´s!“ Law4school Eltern
Stufe 7	Politik: Lebensgestaltung von Jugendlichen Praktische Philosophie: Gefühle und Verstand Klasse mit Klasse: Fairer Umgang nicht nur im Netz Law4school für SuS und Eltern AG Medienscouts (7-10)
Stufe 8	Religion und Praktische Philosophie: Freundschaft/Liebe/Partnerschaft Mit Sicherheit verliebt! Alkoholprävention: Tom und Lisa Law4school für Eltern
Stufe 9	Law4school für Eltern AG Streitschlichter Tutorensystem als Lotsen im Schulalltag
Stufe 10	Biologie: Sexualerziehung Law4school für SuS und Eltern AG Peerscouts Suchtprävention
Regelmäßig Weiterleitung von Angeboten für Eltern, z.B. von der Polizei, Drogenberatungsstelle etc.	

Um das individuelle Sicherheitsgefühl, insbesondere an kritischen Orten, zu erhöhen, ist gewährleistet, dass die Toiletten während der Schulzeit durch festangestelltes Toilettenpersonal beaufsichtigt werden. Für Schülerinnen und Schüler mit genderfluiden bzw. non-binären Identitätsentwürfen bieten wir z.B. die Möglichkeit, Toiletten im H-Trakt zu benutzen. Der Kellerbereich (Schließfächer) wird in den Pausen durch Lehrerinnen und Lehrer beaufsichtigt.

4 Fortbildung

Basiswissen bezüglich grenzverletzenden Verhaltens, sexueller Übergriffe und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind ein geeigneter Ort, um Verunsicherungen und Fragen anzusprechen.

Alle am FWG-Beschäftigten kennen das Schutzkonzept unserer Schule. Sie eignen sich entsprechendes Basiswissen an und achten auf angemessene Formen von Nähe und Distanz sowie auf Symptome und Signale, die auf grenzverletzendes Verhalten hindeuten könnten. Sie kennen allgemeine rechtliche Grundlagen und wissen, wer die schulischen Ansprechparterinnen und Ansprechpartner aus dem Beratungsteam sind. Das Schutzkonzept ist Teil des Beratungskonzeptes und dies wird zu Beginn jeden Schuljahres in der ersten Lehrerkonferenz thematisiert. Der Interventionsplan hängt im Lehrerzimmer aus.

Die Schulleitung und das Beratungsteam informieren das Kollegium über geeignete Fortbildungsangebote.

5 Verhaltenskodex

Umgang mit Nähe und Distanz – Vereinbarungen für den Schulalltag

Vertrauen und Zuwendung sind Grundlage aller pädagogischen Beziehungen und sind uns als Schule, die sich dem Humanismus verpflichtet fühlt, besonders wichtig. Auf die in unserem Schulvertrag formulierten Grundwerte, *miteinander leben und lernen, einander respektieren und sich wohlfühlen*, legen wir am FWG großen Wert.

Alle am Schulleben Beteiligten gehen aufmerksam, sensibel und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die physischen, verbalen und emotionalen Grenzen des jeweiligen Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert. Erwachsene achten darauf, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle steht.

Besondere Situationen im Schulalltag

- Einzelgespräche im schulischen Alltag, in Beratungssituationen und auf Fahrten sowie Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. erfordern in besonderer Weise eine sensible Beachtung im Hinblick auf Nähe und Distanz.
- Es wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler die Gesprächssituationen aktiv mit gestalten können bezüglich Platzwahl, offener oder geschlossener Tür, Begleitung durch weitere Personen und weiterer Aspekte.
- Die Verantwortlichen gestalten Unterrichts- und Prüfungssituationen so, dass Situationen, die Grenzverletzungen und Missbrauch begünstigen könnten, vermieden werden.
- Sozialformen im Unterricht, Spiele und Übungen werden so gestaltet, dass die Grenzen aller Beteiligten respektiert werden.

Sprache

- In der Kommunikation wird grundsätzlich auf eine respektvolle, wertschätzende und grenzwahrende Sprache geachtet.
- Physische und verbale Grenzen dürfen und sollen klar benannt werden. Sie werden zu jeder Zeit unbedingt ernst genommen und respektiert. Dies gilt zum Beispiel auch für die nicht abgesprochene Verwendung von Kosenamen und Verniedlichungsformen.

Körperliche Berührungen

- Körperliche Berührungen zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern können im schulischen Kontext nicht ausgeschlossen werden, sie sind unter Umständen sogar notwendig (z.B. bei Erster Hilfe, bei bestimmten Situationen im Sportunterricht, bei Schlichtung von körperlichen Auseinandersetzungen).
- Notwendige Hilfestellungen im Sportunterricht werden immer besprochen und grenzwahrend, in dem für eine Übung erforderlichen Rahmen durchgeführt. Dabei ist der Wille der Kinder und Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen zu erfragen und zu respektieren.

  In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
- Die Lehrkraft betritt die Umkleidekabine im Sportunterricht in der Regel nicht und klopft im notwendigen Bedarfsfall an. Dies gilt in besonderer Weise für den Schwimmunterricht.
- Als vermeintlicher Spaß intendierte Grenzverletzungen unter Schülerinnen und Schülern (z.B. Hose herunterziehen, unangemessene Berührungen) werden unterlassen.

Ausflüge und Fahrten

- Während schulischer Ausflüge und Reisen gelten die gleichen Verhaltensstandards wie im Schulalltag.
- Auf Fahrten mit Übernachtung betreten die Lehrkräfte die Schlaf- und Sanitärräume der Schülerinnen und Schüler nur nach vorherigem Anklopfen mit einer angemessenen Wartezeit. In akuten Notfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- Zu Beginn der Fahrt weisen die Lehrkräfte darauf hin, dass diese Regelung auch für Schüler und Schülerinnen aus anderen Schlafräumen gilt.

Soziale Netzwerke/Medien

- Soziale Netzwerke sind kein rechtsfreier Raum.
- Auch in Einzel- und Gruppenchats von Schülerinnen und Schülern gelten die Verhaltensregeln zur sensiblen und respektvollen Verwendung von Sprache und Bildmaterial. Das Verschicken sowohl von sexuell grenzverletzenden als auch verfassungsfeindlichen, diskriminierenden und rassistischen Inhalten ist verboten.
- Private Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern über soziale Netzwerke (z.B. WhatsApp, Instagram ...) sind nicht gestattet. Im Rahmen schulischer Veranstaltungen (Fahrten, Exkursionen, Austausche …) kann es notwendige Ausnahmen aus organisatorischen Gründen geben.

Schulische Veranstaltungen

- Bei schulischen Veranstaltungen wird vorab ein schulischer Ansprechpartner bzw. eine Ansprechpartnerin bestimmt und den Teilnehmenden kommuniziert. Diese Person bleibt bis zum Ende der Veranstaltung vor Ort.
- Bei nicht-schulischen Veranstaltungen, bei denen Schülerinnen und Schüler Aufgaben übernehmen, macht die Schule dem Veranstalter die Auflage, eine Ansprechperson zu benennen und deren Kontaktdaten bis eine Woche vor der Veranstaltung an die Schule zu übermitteln.

Der Verhaltenskodex ist nicht als abschließend zu verstehen: Alle am Schulleben Beteiligten sind dafür verantwortlich, das Verhältnis von Nähe und Distanz zueinander angemessen zu gestalten.

Dabei können Fehler passieren und Ausnahmen sind manchmal wichtig; auf den Umgang mit diesen kommt es an.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichten sich alle am Schulleben Beteiligten, Übertretungen und Ausnahmen transparent zu machen und die Schulleitung oder andere Vertrauenspersonen zu informieren. Ansprechbar für Schülerinnen und Schüler sind hierzu grundsätzlich alle Lehrkräfte. Im Fall von Ausnahmen oder Übertretungen anderer erinnern wir die betreffende Person, sich den Vereinbarungen entsprechend zu verhalten.

6 Definitionen von Grenzüberschreitungen

Das Thema sexualisierte Gewalt im schulischen Kontext löst bei vielen Menschen große Verunsicherungen aus. Gerade daher ist es wichtig, durch angemessene Strategien und Maßnahmen zur Prävention Verhaltenssicherheit zu entwickeln, aber auch zur Aufdeckung sexualisierter Gewalt in Schule und zum Umgang mit entsprechenden Grenzverletzungen und Übergriffen.

6.1 Grenzverletzungen

Die meisten Grenzverletzungen geschehen unbeabsichtigt. Grenzverletzungen können aber auch Hinweise auf Verfehlungen eines Mitarbeitenden sein. Unangemessenes Verhalten kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation hervorgerufen werden. Manche Täterinnen und Täter setzen Grenzverletzungen gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler jedoch auch gezielt ein, um im Rahmen einer Anbahnung zu testen, wie weit sie bei der Schülerin oder dem Schüler gehen können, ohne eine Gegenwehr zu provozieren, die gegebenenfalls eine Aufdeckung zur Folge hätte.

Die Beurteilung eines Verhaltens als grenzverletzend gründet sich nicht immer auf objektive Kriterien, sondern auch auf subjektives Empfinden. Einmalige oder gelegentlich vorkommende Missachtung von Grenzen kommen im Alltag, also auch im Schulalltag, immer wieder unabsichtlich vor. Wir ermutigen alle am Schulalltag Beteiligten, in ambivalenten Situationen das offene Gespräch zu suchen. Die Verantwortung für den Schutz von Schülerinnen und Schülern bei Grenzverletzungen wird dabei nicht vorschnell an die Betroffenen oder an die Streitschlichter abgegeben.

Beispiele möglicher Grenzverletzungen

- Missachtung einer angemessenen körperlichen Distanz, z.B.: grenzüberschreitende körperliche Nähe im alltäglichen Umgang oder bei Hilfestellung im Sportunterricht,
- Missachtung eines respektvollen Umgangsstils, z.B. Bloßstellen einer Schülerin bzw. eines Schülers vor einer Lerngruppe, persönlich abwertende, sexistische oder rassistische Bemerkungen,
- Schülerinnen und Schüler werden mit Kosenamen angesprochen, z.B. „Schätzchen“.

6.2 Sexuelle Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen sexuelle Übergriffe niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die übergriffige Person missachtet bewusst und wiederholt gesellschaftliche Normen und Regeln sowie professionelle Standards. Widerstände einer Schülerin oder eines Schülers werden übergangen. Sexuelle Übergriffe können sowohl durch Körperkontakt als auch in verbaler Form erfolgen.

Täterinnen und Täter setzen sexuelle Übergriffe im Anbahnungsprozess gezielt ein, um die Grenzen der Schülerinnen und Schüler zu testen und systematisch strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt vorzubereiten.

Absichtliche Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen auch z.B. durch die Häufigkeit, die Missachtung der Reaktionen der Opfer sowie möglicher Kritik Dritter, durch mangelnde Bereitschaft, Verantwortung für das eigenen Fehlverhalten zu übernehmen, und durch Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die das Fehlverhalten gegenüber Dritten thematisieren.

Beispiele sexueller Übergriffe

- Vermeintlich scherzhaftes Flirten mit Schülerinnen und Schülern,
- Sexualisierung des Umgangstones, z.B. durch anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik,
- Wiederholte Missachtung einer angemessenen körperlichen Distanz, z.B. gezielte/wiederholte Berührungen.

6.3 Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt

Im Strafgesetzbuch werden die strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ (vgl. §§ 174 – 184j StGB) zusammengefasst. Strafbar ist der Missbrauch von Kindern und auch der Missbrauch von Jugendlichen und Schutzbefohlenen. Ebenfalls unter Strafe gestellt werden exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und den Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien. Daraus ergibt sich, dass sexuelle Übergriffe strafrechtlich relevant sein können, jedoch nicht sein müssen.

Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt können fließend sein. Unabhängig von der Differenzierungsproblematik gilt jedoch, dass alle Formen sexualisierter Gewalt einen massiven Übergriff auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen darstellen und in privaten wie öffentlichen Lebensräumen sanktioniert werden müssen.

Sexualisierte Gewalt stellt an einer Schule eine schwerwiegende Krise dar, deren Überwindung nur durch Transparenz und Konsequenz gelingen kann. Hierbei dürfen Gewalt und Missbrauch nicht auf das Täter-Opfer-Geschehen reduziert werden; das gesamte System Schule ist betroffen (vgl. hierzu Notfallordner der Unfallkasse).

Oberstes Ziel, bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, ist es, besonnen und entschieden vorzugehen und die professionelle Begleitung und den Schutz des Opfers sicherzustellen. Um die Verfahrenswege verbindlich festzulegen, gilt folgende Dienstanweisung:

6.4 Dienstanweisung

- Der Schutz der Schutzbefohlenen muss jederzeit im Verfahren gewährleistet sein. Deren angemessene Begleitung und Betreuung während des Verfahrens wird seitens der beauftragten Lehrerinnen und Lehrer sichergestellt.
- Ein Verdacht soll gegenüber der Schulleitung von jeder und jedem an der Schule tätigen Person, unabhängig von ihrer und seiner Funktion oder hierarchischen Einordnung in den schulischen Betrieb, geäußert werden. Sollte sich der Verdacht gegen die Schulleitung richten, so soll

sich jede und jeder an der Schule Tätige direkt an die Ansprechpersonen in der Bezirksregierung wenden. Im konkreten Fall eines Verdachts oder eines erwiesenen sexuellen Missbrauchs sind Informationen auf dem Dienstweg über die Schulleitung weiterzuleiten. Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt an Schutzbefohlenen durch eine an der Schule tätigen Person wendet sich die Schulleitung unmittelbar an die Ansprechpersonen in der Bezirksregierung (Personalrat, Schulfachlicher Dezernent).

- In Abstimmung mit den beauftragten staatlichen Stellen (Polizei, Jugendamt) trägt die Schule zur Aufklärung des Sachverhalts bei, hat aber keinen eigenständigen Aufklärungsauftrag.
- Die Kommunikation innerhalb der Schule erfolgt ausschließlich über die Schulleitung. Die Weitergabe von Informationen an Medien obliegt allein der Bezirksregierung. Die Schulen selbst nehmen in und gegenüber der Öffentlichkeit (Presse, Funk und Fernsehen) keine Stellung zu Vorwürfen/Vorgängen von sexualisierter Gewalt, sondern verweisen an die Pressestelle.
- Sollte sich die Meldung eines Vorfalls sexualisierter Gewalt als unbegründet erweisen, wird ein entsprechendes Rehabilitationskonzept durch die Schulleitung in Kooperation mit der Bezirksregierung für die zu Unrecht Verdächtigte oder den zu Unrecht Verdächtigten erstellt.
- Die Dienstanweisung tritt zum 01.08.2025 in Kraft und gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

7 Interventionspläne

Der Interventionsplan bietet allen in Schule Beschäftigten Orientierung und Handlungssicherheit. Er enthält auch ein Rehabilitationsverfahren für den Fall eines unbegründeten Verdachts.

Im Zweifelsfall sind an jeder Stelle des Weges die entsprechenden staatlichen Stellen (Polizei und Jugendamt) bzw. Experten in den Beratungsprozess einzubeziehen (vgl. Punkt 10). Bei Minderjährigen sind die Eltern möglichst früh in das Verfahren einzubinden (vgl. Interventionspläne).

Interventionsplan: Schulisches Umfeld
(Lehrkräfte, Mitarbeitende, Schülerinnen / Schüler)

Hinreichender Verdacht auf sexuelle Übergriffe, durch Äußerungen oder Beobachtungen von Schülern, Lehrkräften, Eltern, Mitarbeitenden

↓

Ernstnehmen & ggf. Dokumentation (Screenshot o.ä.)
Für Schutz und Sicherheit sorgen, keine Konfrontation mit Beschuldigtem/r
-> Dos und Don´ts, Seite 6

↓

Information und Austausch mit Beratungsteam und Schulleitung
Notfallordner NRW, S. 153f

↓

Gemeinsame Risikoeinschätzung und ggf. externe Fachberatung hinzuziehen, z.B: Jugendamt, schulpsychologischer Dienst

↓

Information und Gespräch mit Sorgeberechtigten, ggf. Minderjährigen und ggf. Fachkräften

Voraussetzung:
Schutz nicht gefährdet
Kindeswohl kann in Kooperation mit Sorgeberechtigten sichergestellt werden

↓

Hinweise auf mögliche Kindswohlgefährdung/Straftat:
Gefährdungsmeldungs Sofortdienst (ASD bzw. GSD) 24/7: 0221-22191999
Polizei
(Mo-Fr 08.00-16.00 Uhr: 0800-0431 431 bzw.

Nach Risikoeinschätzung keine Bestätigung

– – – – – – – –

Bei Bedarf weitere Fachberatung

↓

Für weitere (Fach)Beratung siehe auch die Adressenliste auf der Seite 8

↓

Beschuldigte/r
Schülerinnen / Schüler: Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und ggf. Maßnahmen nach §53 Schulgesetz
Lehrkräfte: Meldung an Bezirksregierung
Mitarbeitende: Meldung an Anstellungsträger
Unbekannt: Anzeige bei der Polizei

↓

Nachsorgen - Aufarbeiten - Versorgen

Interventionsplan: Häusliches Umfeld

Hinreichender Verdacht auf sexuelle Übergriffe, durch Äußerungen oder Beobachtungen von Schülern, Lehrkräften, Eltern, Mitarbeitenden

↓

Ernstnehmen & Dokumentation
Für Schutz und Sicherheit sorgen, keine Konfrontation mit Beschuldigtem/r
-> Dos und Don ts, Seite 6

↓

Information und Austausch mit Beratungsteam und Schulleitung
Notfallordner NRW, S. 153f

↓

Gemeinsame Risikoeinschätzung und ggf. externe Fachberatung hinzuziehen
Jugendamt, schulpsychologischer Dienst

↓

Kindeswohl kann unter Einbezug der Sorgeberechtigten NICHT sichergestellt werden	Information und Gespräch mit Sorgeberechtigten, ggf. Minderjährigen und ggf. Fachkräften Voraussetzung: Schutz nicht gefährdet Kindeswohl kann in Kooperation mit Eltern sichergestellt werden	Risikoeinschätz-ung keine Bestätigung --- Bei Bedarf weitere Fachberatung
↓	↓	↓
§ 8a Meldung GSD	Hinweise auf mögliche Kindswohlgefährdung/ Straftat: **Gefährdungsmeldungs Sofortdienst (ASD bzw. GSD)** 24/7: 0221-22191999 **Polizei** (Mo-Fr 08.00-16.00 Uhr: 0800-0431 431 bzw. 110)	Für weitere (Fach)Beratung siehe auch die Adressenliste auf der Seite 8

↓

Nachsorgen - Aufarbeiten - Versorgen

8 Hinweise für das Erstgespräch mit der/dem Betroffenen

Wenn Mitglieder der Schulgemeinde sich uns anvertrauen, nehmen wir dies immer ernst und werten es als ein Zeichen von Vertrauen und Mut. Schülerinnen und Schüler wenden sich zunächst an eine Lehrkraft ihres Vertrauens bzw. die Schulleitung. Mitarbeitende können sich an den Lehrerrat, die Schulleitung, den Personalrat oder die Schulaufsichtsbehörde wenden.

Die Person, die die Information entgegengenommen hat, bittet in der Regel mit dem Einverständnis der/des Betroffenen eine weitere Person, z.B. aus dem Beratungsteam, hinzu. Es kann hilfreich und nützlich sein, Anhaltspunkte, die auf Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt hindeuten, bereits im Erstgespräch zu dokumentieren; Tonaufnahmen sind zu keiner Zeit gestattet. Alle weiteren Schritte werden im gemeinsamen Gespräch konsensuell entwickelt. Die Beratung wünschende Person bleibt Subjekt des Beratungsprozesses. Eine Ausnahme bilden strafrechtlich relevante Tatbestände.

Inhaltliche Hinweise für das Erstgespräch:

Dos

- Unbedingt Ruhe bewahren. Rückzug z.B. in den Beratungsraum anbieten
- Ggf. ein Glas Wasser/Tee anbieten: „Gibt es gerade etwas, was ich für dich tun kann, damit du dich sicher fühlst?“
- Schweigen zulassen: „Was du zu erzählen hast, ist wichtig. Du bestimmst das Tempo, in dem du das kannst und willst.“
- Bestärken: „Es ist mutig und gut, dass du mich ansprichst“ ; „Jetzt gerade bist du mutig und stark. Du holst dir Hilfe, das ist genau richtig.“
- Aktiv zuhören, zugewandte Haltung
- Ggf. offene Fragen stellen: „Soll ich dich fragen und du kannst antworten, oder möchtest du lieber selber erst mal erzählen?“
- Die betroffene Person nicht alleine lassen.

Don`ts

- Ausfragen und ermitteln
- „Warum“-Fragen, z.B. „Warum bist du nicht weggegangen?“
- Detailfragen, z.B. „Was genau ist wann passiert?“
- Auf Lösung drängen
- Zu starke eigene emotionale Betroffenheit zeigen
- Interpretation und Ratschläge aufdrängen
- Gespräch auf später verschieben
- Schuldzuweisung aussprechen

Ursula Enders: Tipps für Mütter und Väter, Pädagoginnen und Pädagogen

- Reagieren Sie ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Loben Sie das Kind dafür, dass es den Mut hat, sich anderen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Stellen Sie ruhige ausschließlich offene Fragen – zum Beispiel: Was ist passiert? Was ist dann passiert? Wo war das?
- Geben Sie keine Details vor und fragen Sie nach keinen Details!
- Bohrende Fragen nach Einzelheiten überfordern betroffene Kinder und suggerieren oftmals falsche Angaben zu den Handlungen. Zudem ist es nicht Ihre Aufgabe, die Fakten abzuklären.

- Für die Verarbeitung von sexuellen Gewalterfahrungen ist es nicht notwendig, dass Kinder und Jugendliche die belastenden Erlebnisse aussprechen. Für die Vermeidung von Langzeitfolgen ist es von entscheidender Bedeutung, dass in der Phase der Aufdeckung ihre Vertrauenspersonen ruhig reagieren, sie geschützt werden und sich in ihrer Not verstanden fühlen.
- Akzeptieren Sie es, wenn das Kind nicht (weiter-)sprechen will!
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes nicht in Frage, auch wenn diese Ihnen unlogisch erscheinen.
- Diskutieren Sie nicht mit dem Kind darüber, ob das Mädchen/der Junge etwas falsch gemacht oder gegen ein Verbot verstoßen hat. Die Verantwortung für einen sexuellen Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeiden Sie Forderungen nach drastischen Strafen oder die Ankündigung von gewaltstätigen Handlungen gegen die Täterin/den Täter, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche Ihnen meist nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen möchte sich nicht dafür verantwortlich fühlen, dass die Täterin/der Täter ins Gefängnis kommt. Auch haben Opfer oftmals Sorge, dass Vertrauenspersonen ins Gefängnis kommen, wenn z.B. diese die Ankündigung, den Täter zusammenzuschlagen, wahrmachen.
- Erklären Sie dem Mädchen/Jungen, dass es Fachkräfte gibt, die schon vielen betroffenen Mädchen und Jungen geholfen haben. Sagen Sie dem Mädchen/Jungen zu, dass Sie sich (anonym) erkundigen, welches Hilfeangebot es in der Nähe gibt.
- Wenn die Aussagen des Kindes Sie sehr aufwühlen, so dass Sie nicht mehr mit der nötigen Ruhe und Fachlichkeit reagieren können, unterbrechen Sie bitte das Gespräch. Sagen Sie dem Kind, dass Sie zunächst einmal eine kleine Pause brauche, um in Ruhe nachzudenken, wie Sie oder andere helfen können. Teilen Sie dem Kind ebenso mit, dass Sie das Gespräch zeitnah fortführen werden – z.B. in einer halben Stunde, am nächsten Tag. Halten Sie diese Zusage auf jeden Fall ein.
- Nutzen Sie die Zwischenzeit, um sich selbst persönliche und/oder fachliche Unterstützung zu holen.
- Versprechen Sie dem Mädchen/Jungen nichts, was Sie nicht halten können.

9 Beratungswege

Schulische Mitbestimmung stärkt Kinder und Jugendliche. Als Schule mit einem breit gefächerten Beratungsangebot ermutigen wir sie konsequent, sich bei Problemen Hilfe und Unterstützung zu holen.

Das FWG ist über die örtlichen Beratungsstellen und Hilfsangebote informiert und kooperiert mit diesen. Ansprechpartner des Jugendamtes, Kinderschutzfachkräfte bei Fällen sexueller Gewalt müssen bekannt sein und werden im Bedarfsfall zu Rate gezogen.

Eine besondere (Lotsen-)Funktion haben hierbei die Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer (beratung@fwg-koeln.nrw.schule): Julia Christott, Birgit Hallerbach, Oskar Morris, Andreas Schick, Daniela Steinkuhle.

Ergänzt wird dieses Beratungsangebot durch die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche. (cornelia.rump@beratung-in-koeln).

10 Außerschulische Ansprechpartner in Krisensituationen

- **Familienberatung und Schulpsychologischer Dienst der Stadt Köln**
  Unsere Ansprechpartnerin: Frau Dr. Monja Thiebach
  Jakordenstraße 18-20
  50668 Köln
  Tel: 0221 22129053
  www.stadt-koeln.de/service/adressen/familienberatung

- **Deutscher Kinderschutzbund**
  Ortsverband Köln e.V.

Bonner Straße 151 (Zufahrt nur über Koblenzer Straße)
50968 Köln
Tel.: 0221 / 5 77 770
www.kinderschutzbund-koeln.de

Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes (kostenlos): Tel: 116 111
Elterntelefon des Kinderschutzbundes (kostenlos): Tel.: 0800 1110550

- **Lobby für Mädchen**
  Mädchenhausberatung
  Fridolinstraße 14
  50823 Köln
  Telefon: 0221 45355650
  www.lobby-fuer-maedchen.de

- **Zartbitter Köln e.V.**
  Kontakt und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
  Sachsenring 2
  50677 Köln
  Telefon: 0221 312055
  www.sinaundtim.de

- **Hilfeportal**
  https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite

- **Nummer gegen Kummer (anonym und kostenlos)**
  Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
  Elterntelefon: 0800 1110550
  www.nummergegenkummer.de

- **Telefonseelsorge**: 0800 1110111 oder 0800 1110222

11 Rechtliche Grundlagen

- **Schulgesetz NRW**

  §42 (Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis)
  (6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen. Jede Schule erstellt ein Schutzkon zept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch. Es bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz.

- **Allgemeine Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 18.06.2012 (ABl. NRW. S. 384)**

  § 9 Information und Beratung
  (2) Lehrerinnen und Lehrer sollen mit Jugendämtern, Beratungsstellen (beispielsweise dem schulpsychologischen Dienst) und der Berufsberatung zusammenarbeiten.

  § 29 Besondere Vorkommnisse

(2) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vernachlässigung, eine Misshandlung oder einen sexuellen Missbrauch einer Schülerin oder eines Schülers innerhalb oder außerhalb der Schule, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Diese entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

- **Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)**

§ 1 Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

(3) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Alle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Kinderschutz berufenen Stellen sichern darüber hinaus die Rechte des Kindes oder der jugendlichen Person im Wege des kooperativen, institutionellen und intervenierenden Kinderschutzes.

- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (…) Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

Vorläufige Erklärung bis zum Erhalt eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

_____

Name, Vorname

_____

geb. am

Gegen mich ist kein Verfahren wegen einer Straftat nach den §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180 a, 181a, 182 bis 184g, 184 i, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches anhängig.

Ich verpflichte mich hiermit, die Schulleitung des

Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums
Severinstraße 241
50676 Köln
office@fwg-koeln.nrw.schule

sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes nach den o. g. Paragrafen gegen mich eröffnet werden sollte.

_____

Ort, Datum und Unterschrift

Stand 17. Juni 2025